



# **SATZUNG**

Verein der  
Aufsichtspersonen und  
anderen Präventionsexperten  
in Deutschland e.V.  
(VDRI)

## **Präambel**

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und in Bildungseinrichtungen sowie auf den damit zusammenhängenden Wegen sind mit Blick auf die stark von technischen und ökonomischen Entwicklungen geprägten Veränderungen ein wichtiger Grundpfeiler für einen funktionierenden Sozialstaat.

Der Verein hat das Ziel, Aufsichtspersonen und andere Präventionsexperten, die tagtäglich Betriebe und Erwerbstätige sowie Bildungseinrichtungen und Lernende beraten, bei der Lösung der vielfältigen technischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen, die durch das Erfordernis nach effektiver und effizienter Präventionsarbeit aufgeworfen werden, zu unterstützen.

Deshalb tritt der Verein der Aufsichtspersonen und anderen Präventionsexperten in Deutschland e.V. (VDRI) durch seine ganzheitlichen und interdisziplinären Aktivitäten für einen sinnvollen, vertretbaren und technisch realisierbaren Schutz der Versicherten vor Unfall- und Gesundheitsgefahren ein.

Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere Veranstaltungen des Vereins. Mit diesen Veranstaltungen bieten wir eine Plattform, auf der sich Aufsichtspersonen und Präventionsexperten aus unterschiedlichen Fachdisziplinen und Branchen fachlich sowohl vor Ort, als auch bundesweit, austauschen und vernetzen können.

Im Rahmen seiner Aktivitäten pflegt der Verein eine intensive Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung - DGUV - e.V.), sowie allen relevanten Institutionen. Dies erfolgt insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) und orientiert sich an den Handlungsfeldern der Präventionsleistungen der Unfallversicherungsträger.

## **A. Sitz, Zweck und Organe des Vereins**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Verein der Aufsichtspersonen und anderen Präventionsexperten in Deutschland e.V.

Die Abkürzung lautet: VDRI.

Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Braunschweig.

Das Vereinszeichen besteht aus

- dem jeweils aktuellen Logo der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung,
- der Abkürzung VDRI,

den Worten Verein der Aufsichtspersonen und anderen Präventionsexperten in Deutschland e.V.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des VDRI ist die Förderung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Erweiterung der Kompetenz seiner Mitglieder, in dem

- 1) Informations- und Vortragsveranstaltungen zu verschiedenen Kompetenzfeldern des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren durchgeführt werden,
- 2) ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch zu Themen des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren mit allen Aufsichtspersonen, Präventionsexperten und für die Prävention tätigen Akteurinnen und Akteuren stattfindet, sowie
- 3) Erkenntnissen zur Unfallverhütung und zur Verbesserung von Sicherheit und zur Gesundheit am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und auf den damit zusammenhängenden Wegen verbreitet werden,
- 4) Beobachtungen zum Schutze der Umwelt und Sachgüter vor nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Unfallverhütung stattfinden,
- 5) gezielte Öffentlichkeitsarbeit, zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung soweit es die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder zulässt, durchgeführt und gefördert wird.

Im Rahmen seiner Aktivitäten pflegt der VDRI auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung eine enge Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung - DGUV - e.V.), den Unfallversicherungsträgern, den staatliche Arbeitsschutzbehörden, sowie weiteren deutschen und internationalen Experten, Verbänden und anderen Organisationen auf diesem Gebiet.

Der VDRI ist ein bundesweit tätiger Verein, in dem sich die nach SGB VII (insbesondere nach §§ 17 und 18) überwachend und beratend tätigen Aufsichtspersonen und weitere, in der Prävention wirkende Präventionsexperten zusammenschließen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein engagiert sich ehrenamtlich, um die Satzungszwecke zu erreichen. Eine Erwerbs- und sonstige eigenwirtschaftliche Betätigung sind ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Erweiterter Vorstand
- 4) Bevollmächtigte

### § 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und daraus abgeleiteter Aufgaben werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein sowie von Seminarteilnehmern verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:

- 1) das Recht auf Auskunft.
- 2) das Recht auf Berichtigung.
- 3) das Recht auf Löschung.
- 4) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und
- 5) das Widerspruchsrecht.

Der VDRI kann eine Richtlinie (Datenschutzordnung), in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind, erlassen. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## B. Mitgliedschaft

### § 6 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

Ordentliche Mitglieder, einzelne Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (UVT), Altmitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer.

- 1) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) Aufsichtspersonen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger;
  - b) Personen, die auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes tätig sind, oder
  - c) Personen die in anderer Weise haupt- oder nebenberuflich auf diesem Gebiet tätig sind oder die Präventionsarbeit anderweitig unterstützen.
- 2) Mitglied können werden einzelne Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (UVT), die die ehrenamtliche Tätigkeit der ordentlichen Mitglieder nach Ziffer 1) unterstützen und fördern. Sie unterstützen insbesondere die Bevollmächtigten bei Ihrer Aufgabenerfüllung nach § 22 in ihrer Region.  
Ihre Mitgliedschaft ersetzt nicht die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Sie sind beitragspflichtig.

- 3) Altmitglieder sind in den Ruhestand getretene Mitglieder. Sie haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern.
- 5) Förderer können natürliche Personen, sonstige juristische Personen, Körperschaften, Verbände und privatwirtschaftliche Unternehmen sein. Mit ihrer Mitgliedschaft unterstützen die Förderer die ideellen Ziele des VDRI sowohl in der Fachwelt als auch in der breiten Öffentlichkeit. Sie sind dem VDRI behilflich bei der Herstellung von Kontakten und der Bildung von Informations- und Kompetenznetzwerken.

Sie werden von der Mitglieder-versammlung aufgenommen. Sie sind nicht beitragspflichtig und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine von ihm bestellte Person. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt oder entsprechend dem Aufnahmeantrag. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist dem Anmeldenden ein begründeter Bescheid zu erteilen. Der Abgelehnte hat ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung des Vereins. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein kann einen Jahresbeitrag erheben. Die Höhe des Jahresbeitrages für ein ordentliches Mitglied wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Jahr festgesetzt.

Der Jahresbeitrag für einzelne Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wird nach der Mitgliederversammlung für das nächste Jahr vom Vorstand individuell festgelegt und in Rechnung gestellt. Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der dem VDRI vom Unfallversicherungsträger zuvor namentlich gemeldeten Aufsichtspersonen und Präventionsexperten multipliziert mit dem zuvor beschlossenen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes.

Jedes beitragspflichtige Mitglied entrichtet den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres per Überweisung auf das Konto des Vereins.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 1) Tod
- 2) durch freiwilligen Austritt, der mit dem Ende des Vereinsjahres erfolgen kann und drei Monate vorher dem Vorstand anzuzeigen ist;
- 3) durch Nichtzahlung der Beiträge für zwei aufeinander folgende Jahre trotz erfolgloser Mahnung, die in der Textform des §126b BGB an die zuletzt mitgeteilte Post- oder E-Mail-Anschrift zu senden ist,
- 4) durch grobe Verletzung der Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss im Falle der Abs. 3) und 4) entscheidet der Vorstand.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht des Einspruchs, der an den Vorstand zu richten ist. Über diesen Einspruch entscheidet in offener Abstimmung ein Ehrengericht, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, das den Vorsitz führt;
2. ein vom Vorstand zu benennendes ordentliches Mitglied, das nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören darf;
3. ein vom Antragsteller zu benennendes ordentliches Mitglied.

Das Ehrengericht wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ehrengerichtes. Das Ehrengericht teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit Ihrer Begründung schriftlich mit.

## § 10 Ausgeschiedene Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren mit dem Ausscheiden alle Ansprüche an den Verein.

## C. Mitgliederversammlung

### § 11 Einberufung, Tagesordnung

Eine Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladungen müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung im Mitgliedermagazin des VDRI oder im Internet unter [www.vdri.de](http://www.vdri.de) unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht sein.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und bekannt gegeben.

Feste Punkte der der Tagesordnung sind dabei:

- 1) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr,
- 2) Berichte der Referenten
- 3) Vorlage des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Vereinsjahr und des
  - a. Haushaltsplans für das nächste Vereinsjahr,
- 4) Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung der Kassen- und Geschäftsführung für das abgelaufene Vereinsjahr,
- 5) Festsetzung des Vereinsbeitrages für das kommende Vereinsjahr,
- 6) Neuwahl für die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- 7) Wahl der Rechnungsprüfer,
- 8) Anträge der Mitglieder,
- 9) Festsetzung von Ort und Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne weiteres beschlussfähig. Über die Verhandlungen und Beschlüsse führt der Schriftführer oder sein Stellvertreter eine Niederschrift.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn

- 1) es das Interesse des Vereins erfordert, oder
- 2) die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 14, 15 entsprechend.

## **§ 14 Beschlussfassung**

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

In folgenden Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich:

- 1) bei Abstimmung über den Antrag auf Auflösung des Vereins,
- 2) bei Antrag auf Eingliederung in eine andere Organisation, die eine Aufgabe der Selbständigkeit zur Folge hätte.

Bei Abstimmung über Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 15 Schriftliche Abstimmung**

In besonders begründeten Fällen ist eine schriftliche Abstimmung zulässig.

Die Aufforderung dazu muss eine Frist von sechs Wochen enthalten. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine schriftliche Abstimmung in den Fällen des § 14 Ziffer 1 und 2 sowie zu einer Satzungsänderung ist nicht zulässig.

## **D. Vorstand, erweiterter Vorstand und Bevollmächtigte**

### **§ 16 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Beide werden durch die Mitgliederversammlung durch Zuruf oder Stimmzettel gewählt. Die Wahlen gelten für die Dauer der beiden auf die Mitgliederversammlung folgenden Vereinsjahre. Bei jeder Mitgliederversammlung sollen in der Regel entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gewählt werden. Müssen Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender gleichzeitig neu gewählt werden, so ist derjenige nur für ein Jahr zu wählen, dessen Wahl satzungsgemäß nicht vorgesehen war. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder, wenn mehrere Kandidaten für das Amt zur Wahl stehen, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gemäß § 6 Ziffer 1 gewählt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Urkunden, Erklärungen und Bekanntmachungen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sind unter dem Namen des Vereins vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, Regelungen zur Konkretisierung der Satzung zu erlassen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 17 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der laufenden Geschäfte. Er kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung und Förderung bestimmter Themen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach § 2 einsetzen. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht neben dem Vorstand aus:

- 1) Schriftführer oder Stellvertreter
- 2) Schatzmeister oder Stellvertreter
- 3) Vortragsreferent oder Stellvertreter
- 4) Referent für Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter,
- 5) Referent für Allgemeine Fragen und Koordination oder Stellvertreter
- 6) Referenten für Kooperationspartnerschaften oder Stellvertreter,

Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter erfolgt gemäß § 16.

In den erweiterten Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gemäß § 6 Ziffer 1 gewählt werden. Beratendes Mitglied ist der Leiter des Stabsbereiches Sicherheit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) e.V.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch vier weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

### **§ 18 Geschäftsführung /Geschäftsstelle**

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein(e) besoldete(r) Geschäftsführerin / Geschäftsführer bestellt werden, wenn der Umfang der Vereinsgeschäfte dieses erforderlich macht.

Beide unterstützen den Vorstand bei der Erledigung der laufenden Geschäfte. Die Geschäfte führen die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer / die Geschäftsstelle im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten und Aufträge. Insbesondere bearbeiten sie Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen, sowie führen ein Mitgliederverzeichnis.



## **§ 19 Schriftführer**

Der Schriftführer des Vereins führt Protokoll bei den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit genauer Wiedergabe der Abstimmungsergebnisse. Er legt die Protokolle dem Vorsitzenden mit der Prüfung um Richtigkeit und Vollständigkeit vor

## **§ 20 Schatzmeister**

Der Schatzmeister führt die Vereinskasse. Dazu verwaltet er die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und leistet Zahlungen für den Verein nach Anweisung durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- 1) Buchhaltung führen
- 2) Rechnungen begleichen und erstellen
- 3) Kontrolle des Haushaltes
- 4) Steuererklärung erstellen und Steuern abführen
- 5) Spenden annehmen und Spendenbescheinigungen ausstellen
- 6) Jahresabschluss und Einnahmenüberschussrechnung erstellen

Der Schatzmeister legt alljährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Ein- und Ausgaben des letzten Vereinsjahres vor, die vorher von zwei Rechnungsprüfern überprüft wurde. Er berichtet über die Finanz- und Vermögenslage und legt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das nächste Vereinsjahr vor.

## **§ 21 Vortragsreferent**

Der Vortragsreferent sorgt für die Durchführung öffentlicher themen- und fachbezogener Weiterbildungsveranstaltungen und unterstützt die Bevollmächtigten bei ihren Aufgaben. Hierzu beobachtet er unter anderem die Entwicklung in den Themengebieten und Kompetenzfeldern der Prävention der Unfallversicherungsträger, gibt Hinweise auf aktuelle Entwicklungen. Über die Themen- und Kompetenzfelder findet eine enge Abstimmung mit den Aktivitäten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ( DGUV) e.V. statt.

Er pflegt und stärkt die Kommunikation mit den Bevollmächtigten. Er organisiert regelmäßige Erfahrungsaustausche der Bevollmächtigten und führt hierüber ein Protokoll. Termine und Protokolle der Veranstaltungen der Bevollmächtigten sind dem Vorstand und der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben.

Der Vortragsreferent berichtet auf der Mitgliederversammlung über die durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen im Vereinsjahr.

## **§ 22 Bevollmächtigte**

Bevollmächtigte sind wesentliche Träger der Fort-und Weiterbildung und des Erfahrungsaustausches von Aufsichtspersonen und anderen Präventionsexperten in ihrer Region. Sie vertreten den Vorstand bei öffentlichen Veranstaltungen.

Sie organisieren öffentliche Veranstaltungen zu präventionsrelevanten Themen, insbesondere Seminare zu den Kompetenzfeldern der Prävention. Sie fördern den Erfahrungsaustausch im Sinne der Kooperation mit den regionalen Vertretern von z.B. VDGAB, VDSI oder dgl..

Die Bevollmächtigten sind regional an verschiedenen Standorten tätig. Die Bestellung der Bevollmächtigten sowie die Festlegung der von ihnen abzudeckenden Region erfolgt durch den Vortragsreferenten nach Zustimmung des Vorstandes.

Kosten der von den Bevollmächtigten regional organisierten und durchgeführten Vortrags- und Seminarveranstaltungen werden über den Vortragsreferenten mit dem Schatzmeister abgerechnet.

## **§ 23 Referent für Öffentlichkeitsarbeit**

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit informiert die Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit über aktuelle Fragen, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben. Er sorgt für eine angemessene und wirksame Darstellung. Bei großen öffentlichen Veranstaltungen, die der VDRI durchführt oder bei denen der VDRI mitwirkt, sorgt er für die Information der Presse.

Zu den Aufgaben des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit gehören insbesondere

- 1) Darstellen der Vereinsarbeit nach innen und außen,
- 2) aktive Mitarbeit am internen Informationsfluss und an den damit verbundenen Kommunikationsstrukturen,
- 3) Verfassen von Pressemitteilungen, Presseeinladungen,
- 4) Erstellen und Betreuen der Vereinspublikation,
- 5) Aufbau und redaktionelle Umsetzung eines Newsletters,
- 6) Redaktionelle Betreuung der vereinseigenen Homepage,
- 7) Organisation und Betreuung des Messestandes,
- 8) Aufbau und Pflege des Vereinsarchivs,
- 9) Dokumentation von vereinsinternen Publikationen.

Alle Veröffentlichungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit berichtet auf der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten im Vereinsjahr.

## **§ 24 Referent für Allgemeine Fragen und Koordination**

Der Referent für Allgemeine Fragen und Koordination beantwortet Anfragen der Mitglieder des Vereins u bearbeitet deren Vorschläge, die den Zweck des Vereins fördern. Über die Erledigung der Anfragen und Vorschläge wird dem Mitglied Auskunft erteilt. Er berichtet auf der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten im Vereinsjahr.

## **§ 25 Referent für Kooperationspartnerschaften**

Der Referent für Kooperationspartnerschaften pflegt die Zusammenarbeit und den Dialog mit den Akteuren auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheit bei der Arbeit und in Bildungseinrichtungen sowie den damit zusammenhängenden Wegen.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- Abstimmung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen
  - 1) Herstellung von Kontakten geeigneter Kooperationspartner
  - 2) Bildung und Pflege von Informations- und Kompetenznetzwerken
  - 3) Werbung von Kooperationspartnern und Förderern

Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten im Vereinsjahr.

## **§ 26 Rechnungsprüfer**

In der Mitgliederversammlung werden mindestens 2 Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer haben die Kasse mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung einen Bericht hierüber abzugeben.

## **§ 27 Ehrenamtliche Tätigkeiten**

Die Ämter des Vorstandes, der Bevollmächtigten und des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich Ehrenämter.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder den Bevollmächtigten für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale in Form einer angemessenen Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Der Vorstand erlässt hierzu Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **E. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 28 Stimmrecht**

Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Durch schriftliche Vollmacht kann es sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal drei andere ordentliche Mitglieder vertreten.

### **§ 29 Auskunftsrecht**

Die Mitglieder haben das Recht, den Vorstand in allen Fragen, die dem Zweck des Vereins entsprechen, um Auskunft zu bitten. Sie haben ferner das Recht, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben, die den Aufgaben des Vereins entsprechen oder ihm in anderer Weise förderlich sind.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Fragen und Anregungen nachzugehen und dem betreffenden Mitglied Auskunft über die Erledigung der Angelegenheit zu geben.

### **§ 30 Anträge zur Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge müssen schriftlich spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Rechtzeitig eingereichte Anträge müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

### **§ 31 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein in jeder Weise zu fördern und zu unterstützen, z.B. auch durch Übernahme von Sonderaufgaben, die der Vorstand an sie heranträgt. Kann das Mitglied die Sonderaufgabe nicht übernehmen, ist es gehalten, den Vorstand hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **F. Auflösung oder Änderung des Vereins**

### **§ 32 Auflösung oder Eingliederung in andere Organisationen**

Die Auflösung des Vereins oder die Eingliederung in eine andere Organisation, die eine Aufgabe der Selbständigkeit zur Folge hätte, kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgestellten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Anträge hierzu müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Werden entsprechende Anträge von Mitgliedern gestellt, so sind sie zunächst in Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zu behandeln. Wird der Antrag vom Vorstand und vom erweiterten Vorstand abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Antragsteller ist berechtigt, bei Ablehnung den Antrag erneut an den Vorstand zu richten, der diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen muss. Dieser Antrag ist den Mitgliedern ebenfalls acht Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 33 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

## **G. Inkrafttreten**

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des VDRI e.V. am 05. November 2019 in Düsseldorf beschlossen.